

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **65 (1923)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

manen Röntgenologie stützt. Für unsere Haustiere dürften einige Dosen ungenügend erscheinen, dennoch wird auch für einen röntgenden Tierarzt die Tabelle von Bedeutung und praktischem Werte sein. U. D.

Pfyl, B. Dr. Dopen. Zum heutigen Stande der Dopingfrage. Berlin, 1923. 40 Seiten.

Die Frage des „Doping“ von Rennpferden vor dem Rennen, also die Anwendung von physiologisch wirksamen Reizstoffen, um die Rennleistung künstlich zu erhöhen, wird hier nach allen Seiten gründlich studiert und die Mittel zur Bekämpfung dieses Unfuges vorgeschlagen. U. D.

Das deutsche Pferd. Ausland-Sondernummer der Deutschen Sportzeitung St. Georg.

In deutscher und englischer Sprache geschrieben liegt hierin eine reich illustrierte und gediegen ausgestattete Schilderung des heutigen Zustandes der deutschen Warmblutzuchten vor. Schöne wertvolle Bilder sind begleitet von einem knappen aber vorzüglich orientierenden Text, den Gustav Rau verfasst hat und der daher zuverlässig sein muss. So hat das Heft hohen Wert für alle Pferdefreunde, die mit Interesse verfolgen, wie sich die deutsche Warmblutpferdezucht aus den Schäden des Krieges unter Benutzung seiner Lehren zu befreien sucht. U. D.

V e r s c h i e d e n e s .

Berufs-Haftpflichtversicherung.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur hat unter dem Datum vom 6. Juli abhin den Mitgliedern der Gesellschaft zürcherischer Tierärzte folgende Offerte unterbreitet:

Vor mehreren Jahren hat Ihr Vorstand mit unserer Gesellschaft eine Vereinbarung wegen der Berufshaftpflichtversicherung der Mitglieder der G. Z. T. getroffen. Es sind ihr unterdessen beinahe die Hälfte Ihrer praktizierenden Mitglieder beigetreten.

Die in Heft 4 und 5 des „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“, erschienene Abhandlung des Herrn Dr. Karl Schmid über „Die Haftpflicht des Tierarztes“, sowie eine diesbezügliche Anregung Ihres Vorstandes gibt uns Veranlassung, Sie auf die Versicherungsmöglichkeit neuerdings aufmerksam zu machen.

Die Haftpflicht-Versicherung kann mit oder ohne Sachschaden-Deckung abgeschlossen werden. Die Prämien, die wir seinerzeit mit der G. Z. T. vereinbart haben, betragen:

Garantiesummen:	Jährliche Prämie bei Versicherung fest auf 10 Jahre:
a) für Personenschäden:	
Fr. 30,000. — pro einzelne verletzte Person, mit einem Maxi- mum von	
„ 100,000. — pro Ereignis:	Fr. 13. 50
b) für Sachschäden:	
bei einer Maximalgarantie von:	
1. Fr. 10,000. — (unter Ausschluss der ersten 20 Fr.) pro Fall	Fr. 13. 50
oder 2. „ 15,000. — „	„ 17. —
oder 3. „ 20,000. — „	„ 19. —

Wird die Versicherung nur für fünfjährige Dauer abgeschlossen, so erhöhen sich die vorgenannten Ansätze für Personenschäden auf Fr. 15. — und für Sachschäden auf Fr. 15. — bzw. Fr. 19. — bzw. Fr. 21. —.

Der Police (Versicherungsschein) werden folgende besondere Bestimmungen beigegeben:

1. Wenn sich die Versicherung bloss auf Personenschäden zu beziehen hat:

„Die Versicherung bezieht sich auf die Haftpflicht für Tötungen, Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen, welche der Versicherte bei Ausübung seines tierärztlichen Berufes veranlasst, insbesondere auch durch ein Versehen beim Freigeben von Fleisch (bankwürdig oder bedingt bankwürdig), welches sich beim menschlichen Genusse als untauglich oder schädlich erweist, oder beim Zulassen kranker Tiere zur Schlachtung, oder bei verabsäumter Tötung toller Hunde, wodurch Schädigungen von Menschen herbeigeführt werden.“

2. Wenn sich die Police auch auf Sachschaden zu beziehen hat, wird folgende weitere Bestimmung aufgenommen:

„Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für die Wertminderung und Vernichtung von Tieren und leblosen Sachen, welche der Versicherte in Ausübung seines tierärztlichen Berufes veranlasst durch ein Versehen in der Behandlung von Tieren und im Niederschreiben von Rezepten, oder in der Angabe eines unrichtigen Gutachtens über den Wert und die Gesundheit von Tieren, wodurch der Käufer oder derjenige, welcher für die Minderwertigkeit der begutachteten Tiere aufkommen muss, geschädigt wird, oder in Unterlassung der Anordnung der gebotenen Schutzmassregeln nach der Feststellung epidemischer Krankheiten, oder in Verabsäumung oder zu später Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen an die Verwaltungsbehörden, falls infolgedessen die Ausbreitung der Seuche nicht verhütet worden ist.“